

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

der betreffenden Nummer des „Rheinischen Ärzteblatts“ in Kraft.

Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für ihren Zuständigkeitsbereich erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2005 in Kraft, zugleich tritt die Satzung vom 08.05.1993 in der zuletzt geltenden Fassung einschließlich aller Zusätze und Übergangsbestimmungen sowie aller Bestandteile mit Ausnahme der Disziplinarordnung außer Kraft. Bei der Wahl der ab dem 01.01.2005 zu bestellenden Organe werden bereits die Vorschriften in der Fassung der Neubekanntmachung zum 01.01.2005 zugrunde gelegt mit der Maßgabe, dass als aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglieder diejenigen gelten, die die Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 SGB V in der am 01.01.2005 geltenden Fassung erfüllen.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 03.03.2004

*Dr. Friedländer
Vorsitzende der
Vertreterversammlung*

*Dr. Hansen
Vorsitzender
des Vorstandes*

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

III 9 - 3642.1

Düsseldorf, den 19. März 2004

Die beigeheftete Änderung bzw. Neufassung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, von der Vertreterversammlung beschlossen am 28.02.2004, wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

*Im Auftrag
(Bettina am Orde)*

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat am 28.02.2004 mit 79 Stimmen ihrer Mitglieder und daher mit der erforderlichen Mehrheit die Neubekanntmachung der Wahlordnung in der folgenden, redaktionell angepassten Fassung beschlossen:

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 28.02.2004

Für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KV Nordrhein wird gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 der Satzung nachstehende Wahlordnung beschlossen:

Teil I Hausärzte

§ 1

Der Wahlkreis bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 a) der Satzung der KVNo.

§ 2

1. Wahlberechtigt sind die im Bereich des Wahlkreises an der hausärztlichen Versorgung im Sinne des § 73 Abs. 1 a SGB V teilnehmenden Vertragsärzte (Hausärzte), die in den nach § 9 aufzustellenden Wählerlisten aufgeführt sind.
Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

§ 3

1. Wählbar sind die im Bereich des Wahlkreises ärztlich tätigen und, sofern eine ärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden ärztlichen Mitglieder.
2. Wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist.

§ 4

1. Es sind Vertreter der Hausärzte in der in der Satzung bestimmten Anzahl zu wählen. Die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter wird aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

2. Außer den Vertretern sind Nachrücker in gleicher Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt als Nachrücker derjenige Bewerber in die Vertreterversammlung ein, der in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag dem von der Liste zuletzt berücksichtigten Kandidaten folgt. Bei Einzelwahlvorschlägen werden keine Nachrücker benannt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 5

Für den Wahlkreis beruft der Vorstand der KV Nordrhein auf Vorschlag der Bezirksstellen bei der Hauptstelle einen Wahlausschuss für die Wahl zur Vertreterversammlung, bestehend aus einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein und werden ehrenamtlich tätig.

§ 6

Für den Bereich der KV Nordrhein wird außerdem vom Vorstand bei der Hauptstelle ein Landeswahlausschuss einberufen, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Der Landeswahlausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein und werden ehrenamtlich tätig.

§ 7

1. Wahlvorschläge können nach einem vom Landeswahlausschuss festgelegten Muster als Listenvorschlag oder Einzelwahlvorschlag bis zu einem bekannten Termin vor der Wahl beim Wahlausschuss eingereicht werden; Wahlvorschläge dürfen ausschließlich Hausärzte enthalten. Listenvorschläge müssen von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Einzelwahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von 25 Unterstützern. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch mit seiner Stimme unterstützen.

2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertreter und Nachrücker für den Wahlkreis zu wählen sind. Er darf höchstens die doppelte Anzahl Namen aufweisen. Das Unterschreiten der Mindestzahl bzw. das Überschreiten der Höchstzahl macht den Wahlvorschlag ungültig. Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag vertreten. Der zweite Kandidat auf dem Wahlvorschlag gilt als Stellvertreter. Bei Einzelwahlvorschlägen wird kein Nachrücker benannt.

3. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Tragen mehrere Wahlvorschläge die selbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufforderung durch den Wahlausschuss an den ersten oder stellvertretend an der zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift zurückgenommen werden. Eine danach erfolgte Rücknahme der Unterschrift macht den Wahlvorschlag nicht ungültig.

4. Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er zur Annahme der Kandidatur bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurück genommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig.

§ 8

1. Der Wahlausschuss hat die eingereichten Vorschläge zu prüfen und etwaige Formfehler unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter mitzuteilen. Als Formfehler gelten solche Mängel, die die Vollständigkeit des vom Landeswahlausschuss festgelegten Muster betreffen sowie die Vorlage von Unterschriften in Kopie, auch durch Telefax. Die Unterschriften müssen im Original vorgelegt werden. Die Formfehler müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein.

2. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

3. Über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche an den Landeswahlausschuss zulässig, der binnen einer Woche entscheidet.

§ 9

1. Die Hauptstelle der KV Nordrhein legt für den Wahlkreis eine Wählerliste an. Die Wählerliste ist in

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

einer bekannt zugebenden Frist in den Geschäftsstellen der einzelnen Kreisstellen auszulegen. Sie kann dort während der Geschäftszeiten von Hausärzten eingesehen werden. Die Offenlegung der Wählerliste ist rechtzeitig bekannt zugeben.

2. Einsprüche gegen die Wählerliste sind innerhalb von vier Tagen nach Beendigung der Offenlegung möglich.
3. Der Wahlausschuss entscheidet über diese Einsprüche innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Offenlegung. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Berufung an den Landeswahlausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Wahlausschusses zulässig.
4. Wahlberechtigt sind die Hausärzte, die bei Beendigung der Offenlegung in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 10

Der Landeswahlausschuss bestimmt den Wahltag. Er gibt durch Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ bekannt:

- a) Zeit und Ort der Wahl,
- b) Angabe über Ort und Dauer der Auslegung der Wählerliste (§ 9 Abs. 1),
- c) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Nachfolger,
- d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der Zeit und des Ortes der Einreichung und unter Berücksichtigung der Frist (§ 9 Abs. 1), sowie der Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11

1. Der Wahlleiter veranlasst die Herstellung der Stimmzettel, auf denen die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs – bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los – unter fortlaufender Nummerierung aufgeführt sind. Endet die Mitgliedschaft als Hausarzt zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und der Auftragsvergabe für die Herstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.
2. Jeder Wähler hat für die gesamte Wahl nach Teil I, II und III dieser Wahlordnung nur eine Stimme und kann nur auf einem ggf. mehrseitigen Stimmzettel einen Wahlvorschlag durch Ankreuzen in dem dafür vorgesehenen Feld seine Stimme geben.

3. Die Abstimmung ist geheim. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken. Dem Wahlausschuss obliegt die Wahrung des Wahlheimnisses.

§ 12

1. Das Wahlrecht ist schriftlich als Briefwahl auszuüben. Die Abgabe erfolgt durch Absendung des Stimmzettels an den Wahlausschuss. Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden. Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist werden die Umschläge durcheinander gemischt, geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Bei der vom Wahlausschuss vorzunehmenden Auszählung können Mitarbeiter der KV Nordrhein mithelfen; die Auszählung ist für die im Wahlkreis Wahlberechtigten öffentlich.
2. Über die Wahl ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses eine Niederschrift nach einem vom Landeswahlausschuss zu bestimmenden Muster anzufertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Beginn und Ende der Wahl, die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und das Wahlergebnis, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen und alle sonstigen Vorfälle aufzunehmen sind, die die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können.
3. Die Niederschrift über die Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 13

Ungültig sind:

- a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;
- b) Stimmzettel, die dem Wahlausschuss nicht in der vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel, die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;
- c) Stimmzettel, die außer den vorgeschriebenen Kreuzen irgendwelche Zusätze enthalten;
- d) Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind.

Ungültig sind ferner alle Stimmen, die nicht auf die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Weise auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 14

Die Stimmzettel werden mit der Niederschrift über die Wahl dem Landeswahlausschuss zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.

§ 15

1. Die auf die einzelnen Listen und Einzelwahlvorschläge entfallenden Stimmen werden festgestellt und die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag den nachfolgenden Kandidaten vorgehen.
Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Bewerber bleiben in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste.
2. Der Landeswahlausschuss beschließt über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und gibt das Wahlergebnis im "Rheinischen Ärzteblatt" bekannt.
3. Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses hat die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen und die Erklärung über die Annahme des Mandats einzuholen.

§ 16

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel verbleiben bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Vertreter aufzubewahren.

§ 17

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.
2. Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen.

Teil II Fachärzte

§ 18

Der Wahlkreis bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 a) der Satzung der KVNo.

§ 19

1. Wahlberechtigt sind die in den Wählerlisten (§ 9) aufgeführten Vertragsärzte, die gem. § 73 SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (Fachärzte).
Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
2. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Fachärzte, denen die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf Zeit entzogen ist.

§ 20

Wählbar sind die nach § 19 wahlberechtigten Ärzte und, sofern eine ärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden ärztlichen Mitglieder.
Wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist.

§ 21

1. Es sind Vertreter der Fachärzte in der in der Satzung bestimmten Anzahl zu wählen. Die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter wird aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt.
2. Außer den Vertretern sind Nachrücker in gleicher Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt als Nachrücker derjenige Bewerber in die Vertreterversammlung ein, der in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag dem von der Liste zuletzt berücksichtigten Kandidaten folgt. Bei Einzelwahlvorschlägen werden keine Nachrücker benannt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 22

Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des Teiles I entsprechend.

Teil III

Ermächtigte Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren angestellte Ärzte

§ 23

Der Wahlkreis bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 a) der Satzung der KVNo.

§ 24

1. Wahlberechtigt sind die im Bereich des Wahlkreises als ermächtigte Krankenhausärzte oder als ange-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

stellte Ärzte in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum tätigen Mitglieder, die in den nach § 9 aufzustellenden Wählerlisten aufgeführt sind.

2. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung des Berufes auf Zeit entzogen ist.

§ 25

1. Wählbar sind die im Bereich des Wahlkreises als ermächtigte Krankenhausärzte oder als angestellte Ärzte in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum tätigen Mitglieder und, sofern eine ärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden Mitglieder.
2. Wählbar ist nicht, wer bei der KV Nordrhein beschäftigt ist.

§ 26

1. Es sind Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren angestellten Ärzte in der in der Satzung bestimmten Anzahl zu wählen. Die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter wird aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt.
2. Außer den Vertretern sind Nachrücker in gleicher Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt als Nachrücker derjenige Bewerber in die Vertreterversammlung ein, der in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag dem von der Liste zuletzt berücksichtigten Kandidaten folgt. Bei Einzelwahlvorschlägen werden keine Nachrücker benannt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 27

Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des Teiles I entsprechend mit der Maßgabe, dass Listenwahlvorschläge von zwanzig und Einzelwahlvorschläge von zehn Wahlberechtigten Unterstützern unterschrieben werden müssen.

Teil IV Psychotherapeuten

§ 28

Der Wahlkreis bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 b) der Satzung der KVNo.

§ 29

1. Wahlberechtigt sind die im Bereich des Wahlkreises an der vertragsärztlichen Versorgung als Psychotherapeuten teilnehmenden Mitglieder, die in den Wählerlisten (§ 9) aufgeführt sind.
Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
2. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung des Berufes auf Zeit entzogen ist.

§ 30

1. Wählbar sind die im Bereich des Wahlkreises als Psychotherapeuten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung tätigen Mitglieder, und sofern eine psychotherapeutische Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden Mitglieder.
2. Wählbar ist nicht, wer als Angestellter bei der KV Nordrhein beschäftigt ist.

§ 31

1. Es sind Vertreter der Psychotherapeuten in der in der Satzung bestimmten Anzahl zu wählen. Die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter wird aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt.
2. Außer den Vertretern sind Nachrücker in gleicher Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt als Nachrücker derjenige Bewerber in die Vertreterversammlung ein, der in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag dem von der Liste zuletzt berücksichtigten Kandidaten folgt. Bei Einzelwahlvorschlägen werden keine Nachrücker benannt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 32

Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des Teiles I entsprechend mit der Maßgabe, dass Listenwahlvorschläge von zwanzig und Einzelwahlvorschläge von zehn Wahlberechtigten Unterstützern unterschrieben werden müssen.

Teil V Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung

§ 33

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses beruft die gewählten Vertreter spätestens 2 Monate nach dem Wahltag zur konstituierenden Vertreterversammlung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ein, um das Wahlergebnis zu bestätigen und den Landesausschuss zu entlasten.

Teil VI Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 13.05.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 03.03.2004

Dr. Friedländer
Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Dr. Hansen
Vorsitzender
des Vorstandes

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

III 9 - 3642.1.1 Düsseldorf, den 19. März 2004

Die beigeheftete Neufassung der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, von der Vertreterversammlung beschlossen am 28.02.2004, wird hiermit als Bestandteil der Satzung gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Im Auftrag
(Bettina am Orde)

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat am 28.02.2004 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Organisationsordnung in der redaktionell angepassten Fassung neu bekannt zu machen:

Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein gemäß § 6 Abs. 9 e der Satzung (Organisationsordnung) vom 28.02.2004

§ 1 Allgemeines

1. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein – nachstehend KV Nordrhein genannt – werden eine Hauptstelle sowie gem. § 14 der Satzung eine Bezirks-

stelle Düsseldorf und eine Bezirksstelle Köln mit Sitz in den jeweiligen Städten als Verwaltungsstellen gebildet. Der Bezirksstelle Düsseldorf sind die im derzeitigen Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Kreisstellen, der Bezirksstelle Köln sind die im derzeitigen Regierungsbezirk Köln gelegenen Kreisstellen zugeordnet. Bei den Kreisstellen wird ein Kreisstellenvorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstelle nach Maßgabe der Satzung und Weisung des Vorstandes gebildet. Bei den beiden Bezirksstellen werden Bezirksstellenräte sowie weitere beratende Gremien zur fachlichen Beratung gebildet, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und Weisung des Vorstandes notwendig sind, insbesondere Kommissionen im Rahmen der Qualitätssicherung. Der Hauptgeschäftsführer leitet vorbehaltlich der Unterstellungsverhältnisse unter den Vorstand nach Maßgabe und unter der Verantwortung des Vorstandes die ausführende Verwaltung und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in der KV Nordrhein einschließlich aller ihrer Untergliederungen. Er wird zum Haushaltsbeauftragten i. S. v. § 33 SVHV bestellt. Gegenüber Mitarbeitern, soweit sie nicht direkt dem Vorstand unterstehen, sowie in Geschäften der laufenden Verwaltung obliegt die außergerichtliche Vertretung grundsätzlich dem Hauptgeschäftsführer; die gerichtliche Vertretung soll unmittelbar vom Justitiar wahrgenommen werden. Juristische Stabsstellen und Geschäftsstellen der Widerspruchsausschüsse stehen unter der Fachaufsicht des Justitiars. Hauptgeschäftsführer und Justitiar nehmen an sämtlichen Sitzungen der Organe der KV Nordrhein und ggf. der satzungsgemäßen Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Sie sind bei diesen wie bei allen anderen Beratungstätigkeiten unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Die Wahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstandes findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung statt. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksstellenrates ist nach der Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein durchzuführen.
3. Die Amtsdauer des Kreisstellenvorstandes und des Bezirksstellenrates richtet sich nach der jeweiligen Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Der Kreisstellenvorstand und der Bezirksstellenrat führen jedoch die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur Neubesetzung weiter.

§ 2 Kreisstelle

1. Der Kreisstellenvorstand setzt sich aus sieben ärztlichen Mitgliedern und ggf. einem psychotherapeutischen Mitglied, sowie einem als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum angestellten Mitglied der KV Nord-